

§ 35 NÖ GVG 2007 Feststellungsklage

NÖ GVG 2007 - NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

- (1) Die Landesregierung darf bei dem nach § 81 der Jurisdiktionsnorm, RGBI.Nr. 111/1895 in der Fassung BGBI. I Nr. 32/2018, zuständigen ordentlichen Gericht Klage auf Feststellung erheben, dass ein Rechtsgeschäft nichtig ist, vor allem weil es ein Schein- oder Umgehungsgeschäft ist.
- (2) Die Erhebung der Klage ist im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass die gerichtliche Entscheidung auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der Landesregierung auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bucherliche Rechte erlangt haben.
- (3) Wird der Klage stattgegeben, hat das Grundbuchsgericht eine bereits vorgenommene Eintragung des Rechtserwerbs zu löschen und den früheren Grundbuchsstand wiederherzustellen § 28 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 07.05.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at